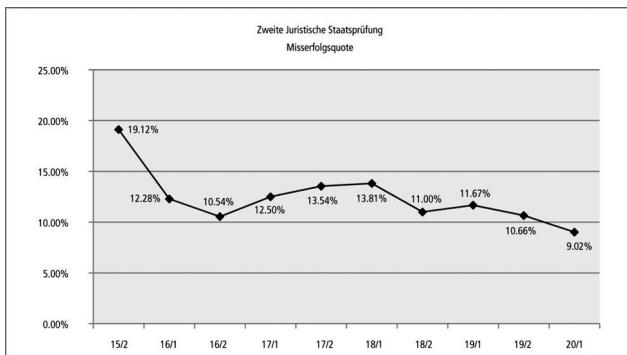
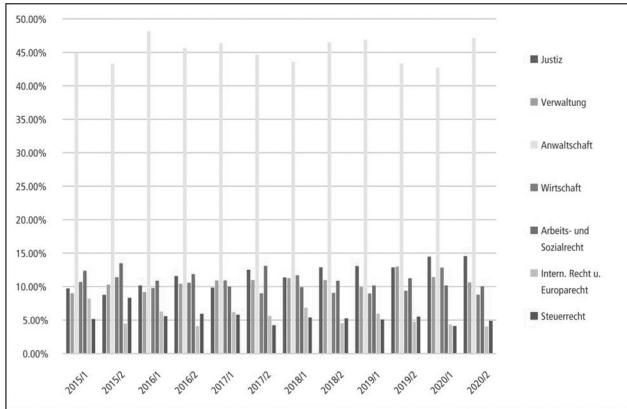


Die Misserfolgsquote ist mit 9,81 % im Jahr 2020 erneut deutlich geringer als im Vorjahr und liegt auch unterhalb des langjährigen Mittel (Durchschnittswert der letzten 10 Prüfungstermine 12,35 %). Der Vergleichswert liegt im Jahr 2017 bei 11,55 %, im Jahr 2018 bei 13,69 % und im Jahr 2019 bei 13,27 %.



3. Entwicklung zur Wahl der Berufsfelder



Die Verteilung der Berufsfelder kann oben stehender Grafik entnommen werden. Die Verteilung auf die Berufsfelder ist über die

vergangenen Termine hinweg weitgehend gleich, am häufigsten wählen die Rechtsreferendare das Berufsfeld Anwaltschaft.

III. Weitere Qualifikationsprüfungen⁵

1. Rechtspflegerprüfung:

2. Gerichtsvollzieherprüfung:

3. Qualifikationsprüfung für den Justizfachwirtdienst:

4. Qualifikationsprüfungen im Bereich des Justizvollzugsdienstes:

IV. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstreitverfahren

1. Insgesamt hatte das Bayerische Landesjustizprüfungsamt im Jahr 2020 für rund 4800 Kandidatinnen und Kandidaten Prüfungsverfahren zu bewältigen, in deren Verlauf circa 37 100 Prüfungsarbeiten gefertigt und von den Prüferinnen und Prüfern korrigiert und bewertet worden sind.
2. Auch im vergangenen Jahr wurden Verwaltungsstreitverfahren und verwaltungsinterne Nachprüfungsverfahren gegen Bewertungsentscheidungen angestrengt und durchgeführt.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 73 (2019: 99) Nachprüfungsverfahren sowie 27 Verwaltungsstreitverfahren neu anhängig gemacht (2019: 46). Die Erfolgsquote ist sowohl bei den Nachprüfungsverfahren als auch bei den Verwaltungsstreitverfahren sehr gering: In 13 Fällen wurde im Nachprüfungsverfahren eine Einzelnote angehoben (2019: 9), was zudem nur in einem Teil der Fälle dazu führte, dass der für die Zulassung zur mündlichen Prüfung erforderliche Gesamtdurchschnitt der schriftlichen Prüfung nachträglich erreicht wurde. Dies entspricht rechnerisch einer Erfolgsquote von 16,3 % (2019: 9,5 %) bezogen auf die Zahl der im Jahr 2020 abgeschlossenen Nachprüfungsverfahren. Bezogen auf die Gesamtzahl der im Jahr 2020 korrigierten Prüfungsarbeiten liegt die Änderungsquote bei knapp 0,04 %. Von den 23 im vergangenen Jahr abgeschlossenen Verwaltungsstreitverfahren war eines erfolgreich; keines endete mit einem Vergleich, und keines mit einer übereinstimmenden Erledigterklärung.

5 Der vollständige Jahresbericht des Landesjustizprüfungsamtes ist unter der Adresse www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/jahresberichte/ online abrufbar.

Neue Bayerische Bauordnung

Ein Bericht von der Online-Frühjahrstagung der Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im DAV (Landesgruppe Bayern)

Von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Jörg Naumann, Würzburg

Die 2007 gegründete Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein (Landesgruppe Bayern) veranstaltet alljährlich Fachtagungen, die regelmäßig im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres stattfinden, und sich insbesondere an Fachanwälte für Verwaltungsrecht beziehungsweise Rechtsanwälte richten, die im Öffentlichen Recht tätig sind. Anlässlich der Baurechtsnovelle des Bayerischen Gesetzgebers gab

Leitender Ministerialrat Stefan Kraus, Leiter des Sachgebiets Bauordnungsrecht im Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und Mitherausgeber des von Simon/Busse begründeten Kommentars zur Bayerischen Bauordnung, als eine der unmittelbar an der Novelle beteiligten Personen Einblicke in den aktuellen Verfahrens- und Sachstand des neuen Bayerischen Bauordnungsrechts.

Bei der am 19. Mai 2020 stattgefundenen Frühjahrstagung beschritt der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft – zwangsläufig – neue Wege. Aufgrund der Corona-Pandemie entschlossen sich die Verantwortlichen, die Frühjahrstagung erstmals nicht als Präsenzveranstaltung, sondern als Onlineseminar durchzuführen. Dem Bewusstsein, dass bei dieser Form der Fachtagung insbesondere eine an das Fachreferat anschließende Diskussion unter den Teilnehmern unter Umständen nur eingeschränkt möglich sein und das übliche persönliche *get-together* mit Imbiss überhaupt nicht stattfinden werden könnte, stand gegenüber, dass die Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht ihren Mitgliedern, aber auch Interessierten aus der Anwaltschaft, Behördenvertretern sowie Richtern aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Möglichkeit einer Fachtagung zu einem aktuellen Thema in zumindest zeitlich gewohntem Umfang anbieten und ermöglichen wollte. Statt wie ursprünglich geplant im Verwaltungsgericht München begrüßte der 1. Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Klaus-Richard Luckow (Regensburg), mit dem Leitenden Ministerialrat Stefan Kraus nicht nur einen ausgewiesenen Fachmann, der an der Gesetzesnovelle der BayBO unmittelbar mitgewirkt hat und deshalb über Insiderwissen verfügte, sondern mit 115 angemeldeten Teilnehmern eine in dieser Größenordnung noch nie dagewesene Anzahl Interessierter an den zumeist heimischen Bildschirmen.

Nach einer Einführung in die Thematik von Luckow erläuterte Kraus den aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens. Anschließend widmete sich der Referent umfassend den wesentlichen materiellrechtlichen Neuerungen der Novelle. Hierzu gehörten Veränderungen insbesondere beim Abstandsfächerecht mit dem neuen Art. 6 BayBO, der die Übernahme des abstandsfächerechtlichen Modells der Musterbauordnung (MBO) beinhaltet. Kraus erläuterte etwa die Unterschiede bei der neuen Berechnung der Wandhöhe auf der Giebelseite von Gebäuden und wies auf die Sonderregelung bei Städten über einer Einwohnerzahl von 250 000 als politischen Kompromiss hin. Der Referent erklärte die Änderungen bei Spielplätzen

(Art. 7 BayBO), dem Baustoff Holz (Änderungen der Art. 24 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 5 BayBO), die neue Ausnahmeregelung bei Rettungswegen nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayBO sowie der Aufzugspflicht (neuer Art. 37 Abs. 4 Satz 5 BayBO). Kraus legte sodann Änderungen etwa beim Bestandsschutz für Aufenthaltsräume (neuer Art. 46 Abs. 5 BayBO), dem Dachgeschossausbau (neuer Art. 58 Abs. 2 BayBO), der Genehmigungsfiktion im vereinfachten Genehmigungsverfahren (Art. 59 BayBO) dar. Auch bei der Nachbarbeteiligung gibt es entscheidende Veränderungen. Das Erfordernis der „Nachbarunterschrift“ wird durch „Zustimmung“ ersetzt. Dies bedeutet, dass die Verantwortlichkeit für die Nachbarbeteiligung nun allein beim Bauherrn liegt und sich die Bauaufsichtsbehörde auf dessen Angaben verlässt. Inhalt des Fachreferates waren auch das Pilotprojekt für den digitalen Bauantrag sowie Änderungen bei der Typengenehmigung mit der Einführung eines neuen Art. 73a BayBO. Der lebhafte und kurzweilige Vortrag wurde abgerundet durch die Änderungen beim Satzungsrecht (z. B. bei Ortsgestaltungssatzungen, Berücksichtigung der Verkehrsinfrastruktur bei der Stellplatzsatzung). Kraus führte hierbei aus, weshalb und auf wessen Initiative die Änderungen in der BayBO vorgenommen werden.

Moderiert vom Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Thomas Troidl (Regensburg), ergab sich im unmittelbaren Anschluss an den Vortrag von Kraus eine unerwartet intensive virtuelle „Diskussion“. Bereits während des Fachreferates hatten alle Teilnehmer des Onlineseminars die Möglichkeit, für alle sichtbar Fragen zu den einzelnen Themenkomplexen über die vorhandene Chatfunktion via Tastatur an den Referenten zu stellen, auf die von Kraus sodann eingegangen wurde. Von dieser Möglichkeit wurde vielfach Gebrauch gemacht. Der Erfolg dieser ersten Onlineveranstaltung der ARGE Verwaltungsrecht lässt sich nicht nur an der großen Teilnehmerzahl ersehen, sondern auch an dem Umstand, dass der für die Veranstaltung veranschlagte Zeitrahmen von zwei Stunden aufgrund des intensiven Meinungsaustausches im Anschluss an das Referat deutlich überschritten wurde.

RECHTSPRECHUNG

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Art. 3, 12, 14, 23, 98 BV; Art. 60a GLKrWG; §§ 122, 123 BayLT-GesChO (Popularklage; Wahlrechtsgrundsätze; außer Kraft getretene Rechtsnormen; objektives Feststellungsinteresse; Stichwahl; kein Antragserfordernis für Briefwahl; Anwesenheitsquorum; Ausnahme; Beschlussfähigkeit; Landtag)

Amtliche Leitsätze:

1. Art. 23 Abs. 2 BV, wonach für die Beschlussfähigkeit des Landtags die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich ist, legt die materiellen Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit fest, aber nicht, wann, durch wen und in welchem Verfahren diese festgestellt wird oder bestritten werden darf. Die Ausgestaltung dieser erforderlichen verfahrens-

mäßigen Ergänzung überlässt die Bayerische Verfassung der Parlamentsautonomie. Die Geschäftsordnungsregelung des § 123 Abs. 1 BayLTGesChO, nach der die Beschlussfähigkeit angenommen wird, solange sie nicht von einem Mitglied des Landtags bezweifelt wird, ist verfassungsgemäß und gilt in der Regel auch bei eindeutigem Nichterreichen des Anwesenheitsquorums, ohne dass eine nachträgliche verfassungsgerichtliche Überprüfung eröffnet ist.

2. Die Bestimmung des Art. 60a GLKrWG, wonach die am 29. März 2020 im Zuge der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 erforderlichen Stichwahlen ausschließlich als Briefwahlen durchzuführen waren, verstößt nicht gegen die Bayerische Verfassung.